

Satzung

über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Schackendorf und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schackendorf betreibt den Kindergarten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Einrichtung ist es, die familienergänzenden Hilfen zur persönlichen und sozialen Entwicklung und Erziehung des Kindes zu leisten.

§ 2 Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Der Kindergarten dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während der Öffnungszeiten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die mit ihren Erziehungsberechtigten mit dem Hauptwohnsitz in Schackendorf gemeldet sind. Bei vorhandenen freien Plätzen können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden, sofern deren Wohnsitzgemeinde einen angemessenen Kostenanteil übernimmt.

Besuchen Kinder aus Schackendorf aus zwingenden Gründen eine auswärtige Kindertagesstätte eines anerkannten Trägers, weil sie in Schackendorf keine Aufnahme gefunden haben, so zahlt die Gemeinde Schackendorf an den Träger einen mit diesem zu vereinbarenden Kostenanteil.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Eigenanteil der Eltern in der Höhe des in Schackendorf geltenden Betrages gezahlt wird und das Kind zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht eingeschult ist. Nimmt das Kind einen Ganztagesplatz ein, beteiligt sich die Gemeinde nur an den Kosten eines Halbtagesplatzes. Die Zahlung erfolgt nur, wenn zwischen Gemeinde und Träger eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.
- (3) Anträge auf Aufnahme sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Vordruck beim Amt Segeberg-Land einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme und den Verbleib eines Kindes entscheidet ein von der Gemeinde bestimmtes Gremium. Hierfür wird ein Bescheid erteilt.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung
 - a) der sozialen Dringlichkeit;
 - b) des Alters des Kindes;

- c) des Zeitpunktes der Anmeldung, wobei Anmeldungen frühestens nach Vollendung des 1. Lebensjahres angenommen werden.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Die Anmeldung eines Kindes gilt für das gesamte Kindergartenjahr. In außergewöhnlichen Fällen können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder bis zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich gegenüber dem Amt Segeberg-Land zu erklären. Über die Abmeldung entscheidet das Gremium gem. § 2 Abs. 4.
- (2) Kinder können vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn sie die Arbeit im Kindergarten über Gebühr erschweren oder sie wiederholt nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt werden.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist von montags bis freitags einer jeden Woche - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage - in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.
- (2) Aus besonderen Gründen kann der Kindergarten geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten vorher zu unterrichten.
- (3) Der Kindergarten ist während der Ferienzeit ca. 6 Wochen nach Absprache mit dem Kindergarten und der Elternschaft geschlossen.

§ 5

Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals des Kindergartens. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten.

§ 6

Haftung

- (1) Gegen Unfallschaden sind die Kinder beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein versichert.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhandenkommende Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in den Kindergarten aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Erziehungsberechtigten haben dieses vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 7 Tage sein.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so darf es den Kindergarten während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Gruppenleiterin der Einrichtung von der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann den Kindergarten solange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss erneut eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 8 Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch des Kindergartens erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind für das gesamte Kindergartenjahr berechnet. Sie wird mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages monatlich erhoben und kann jährlich neu festgesetzt werden. Ferien sind in jedem Fall beitragspflichtig.

Die Gebühr beträgt für eine Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr pro Jahr

1.848,00 € für einen 5-tägigen Besuch (mtl. 154,00 €)
1.478,40 € für einen 4-tägigen Besuch (mtl. 123,20 €)
1.108,80 € für einen 3-tägigen Besuch (mtl. 92,40 €)
739,20 € für einen 2-tägigen Besuch (mtl. 61,60 €).

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres. Wird ein Kind im Laufe eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis zum 15. des betreffenden Monats die volle Monatsgebühr, bei einer Aufnahme nach dem 15. die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in den Kindergarten und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind den Kindergarten besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Abs. 1 erfolgt ist.

§ 10 Gebührenpflichtiger/Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird für das laufende Kindergartenjahr ein Bescheid erstellt.

§ 11 Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr ist im voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats - bei Neuansmeldungen innerhalb von 10 Tagen nach Aufnahme des Kindes - auf eines der im Bescheid angegebenen Konten der Amtskasse Segeberg-Land zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Ursprungssatzung ist am 01.08.2000 in Kraft getreten.
I. Nachtragssatzung ist am 01.08.2005 in Kraft getreten.
II. Nachtragssatzung ist am 01.08.2008 in Kraft getreten.
III. Nachtragssatzung ist am 01.08.2016 in Kraft getreten